

# Kurzbericht der DBV-Rechtskommission

Die Rechtskommission des DBV traf sich im vergangenen Jahr zu drei Sitzungen:

- Herbstsitzung 16./17. 11. 2006 in Heidelberg,
- Bibliothekskongreß 20. 03. 2007 in Leipzig,
- Frühjahrssitzung 22./23. 06. 2007 in Berlin.

Schwerpunkte in der Liste der behandelten bibliotheksrechtlichen Themen waren:

## ***Urheberrecht 2. Korb***

Der seit Monaten in Bundestag und Bundesrat behandelte Regierungsentwurf zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (2. Korb) betrifft alle Bibliotheken unmittelbar. Für Bibliotheken wesentliche Regelungen sind dabei § 53 a UrhG-E (Kopienversand) und § 52 b UrhG-E (Digitalisierung von Bibliotheksbeständen). Der Regierungsentwurf muß eindeutig als bildungs- und wissenschaftsschädlich angesehen werden. Mit einer gewissen Sorge bewertet die Rechtskommission eine sich in beteiligten Kreisen ausbreitende Meinung, daß zukünftig urheberrechtliche Interessenkonflikte eher durch Verträge als durch gesetzliche Schranken zu lösen seien. Jahrzehntelange Erfahrungen belegen nach Ansicht der DBV-Kommission, daß gesetzliche Regelungen eine wesentlich bessere und ausgleichende Lösung von Interessenkonflikten bieten, sowie kürzere, prägnantere Formulierungen erwarten lassen. Überdies ist eine gesetzliche Regelung wesentlich eingehender justiziabel, da dann die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen kautelarjuristisch agierender Parteien keine Rolle spielen. Die Regelung von urheberrechtlichen Sachverhalten über Lizenzverträge dagegen verlagert die Rechtsgestaltungsmacht erkennbar auf die Anbieter. Wie die bisherige Praxis von Lizenzverträgen zeigt, sind Bibliotheken gegenüber dem Monopol der Medienindustrie stets in der eindeutig schwächeren Position, wodurch im Ergebnis die Interessen von Bildung und Wissenschaft weiter beschädigt werden. Über die Verhandlungsgruppe mit dem Börsenverein und das Aktionsbündnis „Urheberrecht“ gelang es dennoch, einige Verbesserungen im Gesetzestext zu erreichen, der vom Bundestag am 5. Juli 2007 verabschiedet wurde.

## ***Klappentexte und Coverabbildungen im OPAC***

Hinsichtlich der urheberrechtlichen Problematik bei Kataloganreicherungen ergeben sich bei näherer Betrachtung erhebliche Schwierigkeiten. Fraglich ist z.B., ob ein Verlag diejenigen Rechte an der Covergestaltung, die er zwecks Verwendung im OPAC an eine Bibliothek übertragen müßte, überhaupt selbst innehat. Es ist nämlich rechtlich ohne weiteres vorstellbar (und wird in praxi in vielen Fällen auch so sein), daß diese Rechte beim Urheber der grafischen Leistung verblieben sind. Hinsichtlich des Covers ist daher von den Verlagen möglicherweise keine rechtssichere Einräumung der Nutzungsrechte zu erwarten. Auch hinsichtlich der Inhaltsverzeichnisse sind die Rechtsansichten höchst umstritten. Dem beharrlichen Insistieren der Rechtskommission ist es aber letztendlich zu verdanken, daß es im Sommer 2007 zu einer Einigung mit dem Börsenverein kann. Inhaltsverzeichnisse, Klappentexte und ähnliches dürfen künftig zur Kataloganreicherung genutzt werden. Die Verhandlungen hinsichtlich Buchcover dauern an.

## ***Ausschreibung bei Erwerbungen***

Im Bibliotheksalltag wird immer häufiger die Frage gestellt, ob Bibliotheken ihre Erwerbung von Medien ausschreiben müssen. Der Blick nach Frankreich zeigt, daß dort nach anfänglichen Schwierigkeiten die Ausschreibung durch ÖBs wie WBs seit einigen Jahren recht problemlos läuft. Die - auch dort vorhandene - Buchpreisbindung greift in der Praxis nicht in dem Maße wie in Deutschland. Es ist jedoch zu vermuten, daß die Bibliotheken neben dem reinen Medienerwerb auch Zusatzleistungen, Katalogisierung oder Bibliothekseinband mit einkaufen. Für Deutschland ist ebenfalls festzuhalten, daß Erwerbung ausgeschrieben werden muß, sobald Zusatzleistungen in nicht nur unerheblichem Maße hinzukommen.

Die Frage der Ausschreibung für reine Buchbeschaffung (ohne Zusatzleistungen) ist jedoch eine andere: Betrachtet man allein das Vergaberecht gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften (GWB, VOL), so müßte ausgeschrieben werden. Nach Haushaltsrecht ist jedoch auf eine, wegen vorhersehbaren Ergebnisses (Buchpreisbindung), unwirtschaftliche Ausschreibung zu verzichten.

## ***Digitalisierung der Zeitung Völkischer Beobachter***

Die Bayerische Staatsregierung möchte die Digitalisierung der Zeitung „Völkischer Beobachter“ verbieten, indem sie sich auf ihr Verlagsrecht beruft. Ein Digitalisierungsrecht als Teil des Verlagsrechts hatte die Bayerische Staatsregierung aber niemals erworben, denn bereits der Eher-

Verlag als Rechtsvorgänger war nie Inhaber dieses Rechts: Auch vor 1945 galt schon die urheberrechtliche Zweckübertragungslehre, nach der die damals noch unbekannte Nutzungsart „Digitalisierung“ nicht vom Autor an den Verlag übertragen werden konnte und deshalb definitiv auch nicht übertragen wurde. Deshalb ist das Digitalisierungsrecht nicht auf die Bayerische Staatsregierung als Rechtsnachfolgerin des Eher-Verlages übergegangen.

Diese Rechtslage wird sich auch nach dem Inkrafttreten des 2. Korbes zum UrhG nicht ändern, da die Rückwirkung der beabsichtigten Neuregelung hinsichtlich Übertragung unbekannter Nutzungsarten erst ab dem Stichtag 1.1.1966 gelten soll (§ 137 I Abs. 1 Satz 1 RegE zum 2. Korb).

Eine Verbreitung des Digitalisats erscheint der Rechtskommission strafrechtlich nicht relevant, da die einschlägigen §§ des StGB (z.B. § 86) vorkonstitutionelle Texte nicht erfassen. Gleichwohl ist es bedenklich, nationalsozialistische Inhalte potentiell allgemein zugänglich zu machen und die – bei Digitalisaten bekanntermaßen erheblich schnellere – Verbreitung zu ermöglichen. Selbst das Angebot der Daten zur ausschließlichen Vor-Ort-Nutzung läßt faktisch ein „Mitnehmen“ zu (z.B. durch Mailfunktionen, Wechseldatenträger, Ausdruck).

Die DBV-Rechtskommission empfiehlt daher, daß das Digitalisat nicht frei vertrieben werden sollte. Zur ausschließlich wissenschaftlichen Nutzung innerhalb der betroffenen Bibliotheken ist ein Digitalisat rechtlich unbedenklich. Den Zugang sollte vom Nachweis wissenschaftlicher Notwendigkeit abhängig gemacht werden.

### ***Mahngebühren in einer ÖB***

Bei einer Öffentlichen Bibliothek beantragte ein Vater für seine minderjährige Tochter verringerte Mahngebühren, da die festgelegten Gebühren inadäquat gegenüber den (auf dem Taschengeld beruhenden) wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes seien. Hierzu ist festzustellen, daß bei öffentlich-rechtlichem Nutzungsverhältnis die Gebühren bereits im Vorfeld allgemein festgelegt werden und sich daher nicht nach individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen richten können. Bei privatrechtlichem Nutzungsverhältnis führt die stets anzutreffende Festlegung der „Gebühren“ (hier richtiger: Vertragsstrafe) zum gleichen Ergebnis.

### ***Löschung von personenbezogenen Daten im Online-Katalog***

Ein Autor verlangte von einer Bibliothek die Löschung eines Vornamens im Online-Katalog, indem er sich auf Datenschutzrecht berief. Gemäß den einschlägigen Gesetzen (BDSG/LDSG) bedarf es

keiner Erlaubnis für die Nutzung bereits anderweitig veröffentlichter Daten. Eine solche Veröffentlichung besteht z.B. auch in der Nennung von Vornamen einer Person in ihrer Dissertation, so daß auch diese weiteren Namen anderweitig, etwa in Bibliothekskatalogisaten, genutzt werden können, selbst wenn die Person dies nicht (mehr) wünscht. Gegen die Verbreitung der Daten durch die DNB und die Übernahme durch Verbände und andere Bibliotheken im Wege der Fremddatenverwendung besteht kein datenschutzrechtliches Verbot.

bibliotheksrechtlichen Themen erwiesen sich diesmal:

### ***Kein Versand von Ausdrucken aus E-Journal***

Es liegen Anfragen von Bibliotheken vor, denen die über den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeforderte Papierkopie eines Aufsatzes aus einem E-Journal von der einzig besitzenden Bibliothek in Deutschland mit dem Hinweis auf den zugrundeliegenden Lizenzvertrag verweigert wurde.

Einerseits fördert die DFG die überregionale Literaturversorgung und stellt Mittel für E-Journal-Lizenzen zur Verfügung. Andererseits werden Aufsätze aus so subventionierten Lizenzverträgen mit Hinweis auf die Lizenzbedingungen nicht überregional geliefert. Das ist bereits von der Sache her widersprüchlich. Eine derartige Lieferverweigerung stellt einen eklatanten Verstoß gegen das die Bibliotheken verpflichtende Prinzip der überregionalen Literaturversorgung dar. Auch rechtlich ist die Verweigerung nicht statthaft. Nach §§ 55a, 87e UrhG sind der gesetzlichen Regelung entgegenstehende Vertragsbedingungen unwirksam. Gemäß dem insoweit eindeutigen Willen des Gesetzgebers überlagert die gesetzliche Bestimmung jegliche vertragliche Abmachung. Daher greift der Verweis auf die Lizenzbedingungen nicht. Einige Bibliotheken zögern jedoch, dieser Argumentation zu folgen. Die Rechtskommission vertritt die Auffassung, daß Bibliotheken solche Vertragsbedingungen erst gar nicht unterschreiben dürfen, sie sich insofern einer Pflichtverletzung schuldig machen. Die Rechtskommission wird deshalb den Sachverhalt noch weiter untersuchen.

### ***Haftung des Bibliothekars für die Verbreitung von urheberrechtsverletzenden Werken***

Ein Herausgeber, der im Werk jedoch nicht genannt wird, erwirkt eine einstweilige Verfügung gegen den Verlag auf Unterlassung der weiteren Verbreitung des Bandes wegen Verletzung der einschlägigen urheberrechtlichen Bestimmungen (droit moral). Ein ähnlicher Sachverhalt wäre das

Vorliegen eines Plagiats, eines geistigen Diebstahls (eine Person veröffentlicht ein fremdes Werk unter eigenem Namen).

Wie können Bibliotheken mit dieser Sachlage umgehen? Die Empfehlungen, die für Bücher gelten, in denen Persönlichkeitsrechte verletzt werden, können nicht einfach übertragen werden, da hier das gesamte Werk betroffen ist, nicht nur einzelne Seiten. Problematisch ist bereits der Nachweis im Bibliotheks-Katalog, da auch dort der Herausgeber genannt werden müsste. Es wird deshalb empfohlen, das Werk im Katalog zwar zu verzeichnen, aber die eingeschränkte Benutzbarkeit (nur bei wissenschaftlichem Interesse) anzumerken. Im Ausnahmefall müsste das Werk ganz aus dem Katalog gestrichen und aus dem Ausleih-Bestand genommen werden, bis nach einigen Jahren das Interesse der Beteiligten an dem Konflikt erloschen ist.

### ***Ausleihvergütung für DiViBib Medien***

Aus der DiViBib können digitale Medien (z.B. Hörbücher) auf digitale Art und Weise ‚entliehen‘ werden. Bibliotheken, die ihren Nutzern die Angebote von DiViBib zugänglich machen, zahlen für die ‚Ausleihen‘ an DiViBib; DiViBib zahlt wiederum z.B. an Naxos. Den Bibliotheken wurde nun eine Ergänzungsvereinbarung bzgl. der Ansprüche von Verwertungsgesellschaften vorgelegt. Es wird empfohlen, diese Zusatzvereinbarung nicht zu unterschreiben, denn § 27 Abs. 2 UrhG ist für unkörperliche Medien nicht relevant.

### ***Urteil VG Münster „Verlorener Bibliotheksausweis“***

In einem vom VG Münster am 24. April 2007 entschiedenen Fall (AZ: 1 K 464/06) hatte eine UB von einer Benutzerin Schadenersatz für den Verlust von Büchern gefordert, die mit deren Benutzungsausweis entliehen worden waren. Der Benutzerin ist der Ausweis zuvor abhanden gekommen. Das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass der Bibliothek ein überwiegendes Mitverschulden am entstandenen Schaden zur Last gelegt werden müsse. Das Organisationsverschulden der Bibliothek bestehe darin, dass bei der Ausleihe nicht anhand des mit einem Lichtbild versehenen Benutzungsausweises die Identität des Entleihers geprüft werde. Auch Stichproben würden nicht stattfinden.

Diese Argumentation ist nach Ansicht der Rechtskommission des DBV zutreffend. Das Urteil gibt erneut Anlaß, die Ausleihpraxis von Bibliotheken angesichts der in jüngerer Zeit ergangenen Urteile einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Problematisch werden hauptsächlich die Fälle,

in denen Selbstverbuchungsanlagen zum Einsatz kommen oder Benutzungsausweise ohne Bild verwendet werden.

### ***Wirksamwerden von Benutzungsordnungen***

Die Rechtskommission hält einen Satz in Benutzungsordnungen für sinnvoll, dass diese bereits mit Betreten der Bibliothek wirksam werden. Damit wäre die Benutzungsordnung auch auf Benutzer anwendbar, die sich nicht anmelden. Im Falle eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses würde der Hinweis die Argumentation der Kollegen vor Ort erleichtern. Eine entsprechende Satzung ist aber ohnehin wirksam. Bei privatrechtlichen Benutzungsverhältnissen werden die allgemeinen Benutzungsbedingungen erst mit Kenntnis in das Vertragsverhältnis einbezogen, weshalb sie öffentlich wahrnehmbar gemacht werden müssen (Aushang).

### ***Mahnbescheid per E-Mail***

Die DBV-Rechtskommission möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß es grundsätzlich rechtlich möglich ist, Mahnungen als E-Mail zu versenden bzw. zuzustellen. Für den Bereich des Bundes geschieht dies gemäß § 37 Abs.2, § 41 Abs. 2, § 3a VwVfG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 VwZG. Landesrechtliche Regelungen sind entsprechend zu beachten.

### ***Sekretierte Literatur***

Immer mal wieder erreichen die Rechtskommission des DBV Anfragen hinsichtlich der Benutzbarkeit von sekretierter Literatur, z.B. NS-Schriften. Die Empfehlungen im Rechtsgutachten von Hans-Burkard Meyer (Bibliotheksdienst 28. [1994], Heft 11, S. 1784-1789 / Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht 2002 S. 215-219) sind nach wie vor aktuell. Insbesondere ist es wichtig, sich schriftlich von einem an sekretierter NS-Literatur interessierten Benutzer bescheinigen zu lassen, dass er volljährig ist, das Werk ausschließlich persönlich und zu wissenschaftlichen (oder sonst anerkannten) Zwecken benutzen will. An der Rechtslage hat sich insofern nichts geändert.

### ***Vortragsveranstaltung Bibliothekskongreß Leipzig***

Auf dem Bibliothekskongreß in Leipzig veranstaltete die DBV-Rechtskommission eine Vortragsveranstaltung mit folgenden Themen:

Urheberrecht - auf ein Neues! Eine Veranstaltung der DBV-Rechtskommission

- Bildrechte kontra Informationsfreiheit - überraschende Rechtsfolgen von Digitalisierung  
Dr. Harald Müller, Heidelberg
- Aktuelles Urheberrecht  
Prof. Dr. Gabriele Beger, Hamburg

Die Veranstaltung fand ein enormes Interesse; anschließend moderierte Armin Talke eine weitere Vortragsveranstaltung zu bibliotheksrechtlichen Themen.

Die Mitglieder der DBV-Rechtskommission sind in vielen weiteren bibliothekarischen Gremien tätig: DBV-Sektionen, AjbD, IFLA, EBLIDA, VDB. Im vergangenen Jahr referierten sie auf zahlreichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen zu bibliotheksrechtlichen Themen.

## **Veröffentlichungen**

Die DBV-Rechtskommission veröffentlichte im vergangenen Jahr folgende Gutachten und Stellungnahmen:

### **Talke, Armin:**

Internetarbeitsplätze in der Bibliothek: Verpflichtung zur Errichtung von Überwachungseinrichtungen nach § 110 Telekommunikationsgesetz (TKG)? Stellungnahme der DBV-Rechtskommission. In: Bibliotheksdienst 40 (2006), S. 1040-1049.

### **Riehm, Hanne:**

Keine Rundfunkgebühren für Internet-PCs, wenn bereits andere Geräte angemeldet sind. Die DBV-Rechtskommission informiert. In: Bibliotheksdienst 41 (2007), S. 34-39.

**Fälsch, Ulrike:** Unterlassungsanspruch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: Verpflichtung der Bibliothek zur Schwärzung von Textstellen? Stellungnahme der DBV-Rechtskommission. In: Bibliotheksdienst 41 (2007), S. 40-55.

**Müller, Harald:** Kopienversand-Urteil des OLG München. Eine erste Würdigung durch die DBV-Rechtskommission. In: Bibliotheksdienst 41 (2007), S. 648-649.

**Talke, Armin:** Bücher mit Zugangscodes zum E-Book. Darf eine Bibliothek die elektronische Version nutzen? Stellungnahme der DBV-Rechtskommission. In: Bibliotheksdienst 41(2007), S. 650-654.

### **Müller, Harald:**

Aktuelles zum Kopienversand der Bibliotheken: Subito-Urteil des OLG München und Zweiter Korb zum Urheberrecht. In: Medien und Recht International 2 (2007) S. 102-104.

Auf <http://www.bibliotheksverband.de/ko-recht/info.html>:

Kataloganreicherung mit Schutzumschlagabbildungen

Künstlersozialversicherungspflicht für Webdesigner

Schreiben des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur Kataloganreicherung

Dr. Harald Müller / 4. September 2007